

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BS 23-099: Flüssiggasanlage Nr. 9.1.1.3 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 9 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Firma Mast-Jägermeister SE am Standort Jägermeisterstraße 7-15, 38302 Wolfenbüttel hat die Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG² für die Umstellung von Erdgas auf Flüssiggas beantragt. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von Flüssiggaslagertanks, sowie Verdampfern zur Wärmeengewinnung für den Betrieb. Diese Anlage fällt unter Nr. 9.1.1.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV³ und stellt die Hauptanlage dar.

Zur Flüssiggasanlage gehören noch folgende Nebenanlagen, die nicht genehmigungsbedürftig nach Anhang 1 der 4. BImSchV sind: Heizungsanlage mit erforderlichen Heizkessel und Gebläsebrenner.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung

Vermerk

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

1. Stufe:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

1.1 Nutzung für den Verkehr

Die Bundesstraße 79 grenzt in rd. 35 m Entfernung an das Werksgelände an.

1.2 Landschaftsschutzgebiet nach § 26 des BNatSchG⁴

Im Einwirkungsbereich der o.g. Flüssiggasanlage (Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von min. 1 km befindet) liegt ein Landschaftsschutzgebiet gemäß Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG i.V.m. § 26 BNatSchG in ca. 180 m Entfernung.

	LSG WF 00013
Name	Wallanlagen der Stadt Wolfenbüttel
Kategorie	Landschaftsschutzgebiet
Vollzugsbehörde	Landkreis Wolfenbüttel

1.3 Wertvolle naturschutzrechtliche Bereiche

Gemäß Nr. 2.2 der 3. Anlage des UVPG befindet sich in ca. 150 m Entfernung ein Gebiet für Gastvögel - wertvolle Bereiche (2018).

1.4 Überschwemmungsgebiet

Gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG i.V.m. dem Wasserhaushaltsgesetz befindet sich in ca. 140 m Entfernung ein Überschwemmungsgebiet mit der Bezeichnung „Oker-4 Landkreis Wolfenbüttel.“

1.5 Denkmale

Das nächstgelegene Einzeldenkmal nach 2.3.11 der Anlage 3 UVPG befindet sich in ca. 50 m Entfernung am Standort Wilhelm Rabe Straße 15.

1.6 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Nach 2.3.10 sind Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Raumordnungsgesetz auch in Hinblick auf die örtliche Nähe zur Innenstadt, nächste Wohnbebauung in rd. 12 m Abstand zu berücksichtigen.

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)- vom 29.07.2009, BGBl. S. 2542, in der derzeitig geltenden Fassung

Vermerk

Die standortbezogene Vorprüfung hat zum Ergebnis geführt, dass besonders örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2 UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

2 Stufe:

Im Rahmen eines zweiten Prüfschrittes wurden unter Berücksichtigung der vorliegenden Schutzgebiete geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der Antragsteller die erforderlichen standortbezogenen Merkmale sowie die möglichen Umweltauswirkungen unter Beifügung entsprechender Unterlagen umfassend dargestellt. Die Naturschutzbehörde und die Genehmigungsbehörde erachten die Bewertung als plausibel und hinreichend.

Die standortbezogene Vorführung führt zu dem Ergebnis, dass keine UVP- Pflicht besteht. Zu dieser Einschätzung kommen auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden des Landkreises Wolfenbüttel (Stellungnahme vom 05.03.2024) und der Stadt Wolfenbüttel (Stellungnahme vom 04.03.2024) unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen vom 06.02.2024.

Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Anmerkung: Die Stellungnahme der Stadt WF vom 04.03.2024 verweist auf die fehlenden Informationen zu den Abständen. Die Informationen zu den Abständen wurde im 1. Nachforderungsschreiben an die Firma weitergegeben. Diese Abstände werden im Genehmigungsantrag wiedergegeben (siehe obenstehender AV). Die nachgereichten Unterlagen stellen den relevanten Einwirkbereich der Anlage (im Abstand von 3 m Ex-Bereich und 5 m beim Befüllungsvorgang/ Wartung) dar. In dem Bereich befinden sich keine o.g. Nutzungen. Das Brandschutzkonzept liegt vor.